

TOP	öS/nös	Gremium	Datum
1	nös	Werksausschuss Städtische Kurverwaltung	11.07.2017
5	ös	Gemeinderat	24.07.2017
Betrauungsakt für die Gesellschafter der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)			

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Waldsee betraut die Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) mit der Durchführung der im beigefügten Betrauungsakt (Anlage 1) näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionalmarketings. Der Betrauungsakt für die Internationale Bodensee Tourismus GmbH (Anlage 2) ist integraler Bestandteil des Betrauungsaktes für die OTG. Durch die Betrauung der OTG betrauen die Gesellschafter der OTG damit zugleich auch die Internationale Bodensee Tourismus GmbH.

II. zu beraten ist:

über die Betrauung der Oberschwaben Tourismus GmbH (OT) mit der Durchführung der in Anlage 1 genannten Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismusförderung und des Regionalmarketings.

III. zum Sachverhalt:

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, weshalb sie gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten sind. Allerdings gibt es Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können (vgl. Artikel 107 Abs. 2 und 3 AEUV).

Die OTG wird durch die beteiligten Landkreise und Kommunen finanziert (Anteil der Stadt Bad Waldsee: 2,8474 %). Diese Zahlungen der Landkreise und Kommunen an die OTG können prinzipiell als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 ff. AEUV qualifiziert werden. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfebegriffes nicht ausgeschlossen werden, dass die OTG auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilferechtlichen Sinne ausübt und damit den beihilferechtlichen Vorschriften unterliegt. Die Zahlungen wären daher notifizierungspflichtig (Anzeige- und Genehmigungspflichtig).

Die Europäische Kommission hat jedoch festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durch einen Betrauungsakt „betraut“ sind, von der sogenannten Notifizierungspflicht freigestellt werden.

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Tourismusförderung.

Im Gesellschaftsvertrag wurde die OTG von ihren Gesellschaftern mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus in Oberschwaben/Allgäu zu fördern, beauftragt. Die von der OTG erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts.

Sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte haben erkannt, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge defizitär sein können. Daher wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewährt werden können. Dies setzt aber grundsätzlich voraus, dass ein so genannter Betrauungsakt besteht. Der Betrauungsakt muss unter anderem Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren und die Parameter für den jährlichen Gesellschafterbeitrag festlegen. Der Betrauungsakt als solcher hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, sichert die OTG jedoch gegen mögliche Konkurrentenklagen und Rückforderungsansprüche ab.

Wichtig ist, dass der Betrauungsakt von allen beteiligten Landkreisen und Kommunen im gleichen Wortlaut erlassen werden muss. In Zusammenarbeit mit einem Fachanwaltsbüro hat die OTG deshalb beiliegenden Betrauungsakt ausgearbeitet und er ist von der Gesellschafterversammlung der OTG in der Sitzung vom 30. November 2016 so **verabschiedet worden**.

Bad Waldsee, 26.06.2017

gez. Rist

Verteiler:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> BM | <input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Beigeord. | <input checked="" type="checkbox"/> 10 |
| <input checked="" type="checkbox"/> 20 (2x) | <input checked="" type="checkbox"/> 30 |
| <input checked="" type="checkbox"/> 60 / Fr. Denzel | <input checked="" type="checkbox"/> 60 / H. Natterer |
| <input checked="" type="checkbox"/> 70 | <input checked="" type="checkbox"/> 80 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Reg. | |

Betrauungsakt
der Stadt Bad Waldsee
für die **Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)**

unter Berücksichtigung

der

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. EU L 114/8 vom 26. April 2012, 8 ff.
(DAWI-de-minimis-Verordnung)

der

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013
(allgemeine De-minimis-Verordnung)

des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. EU L 7 vom 11. Januar 2012, 3 ff.
(DAWI-Beschluss)

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 11. Januar 2012, ABl. EU C 8 vom 11. Januar 2012, 4 ff.
(DAWI-Mitteilung)

des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichs-
leistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) vom 11. Januar
2012, ABl. EU C 8 vom 11. Januar 2012, 15 ff.
(DAWI-Rahmen)

der
Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transpa-
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unterneh-
men, ABL. EU L 318 vom 17. November 2006, 17 ff.
(Transparenzrichtlinie)

Präambel

Die Stadt Bad Waldsee betraut die Oberschwaben Tourismus GmbH (nachfolgend: OTG) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit im folgenden näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionsmarketings mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der touristischen Entwicklung, der Wahrnehmung der Region Oberschwaben-Allgäu und der Förderung des Reha- und Gesundheitswesens in der Region Oberschwaben-Allgäu. Die Tätigkeiten der OTG dienen insbesondere zur Bündelung des touristischen Angebots und der Steigerung der Attraktivität der Region Oberschwaben-Allgäu als Tourismusziel und Wirtschaftsstandort.

Dieser Betrauungsakt legt neben der Art und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auch Ausgleichszahlungen der Gesellschafter der OTG an die OTG für die Erbringung der gemeinwohlorientierten Verpflichtungen fest. Der OTG erwächst aus dieser Betrauung kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung durch ihre Gesellschafter.

§ 1

Sicherstellungsauftrag

- (1) Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Landkreise und Kommunen umfasst die kommunale Wirtschaftsförderung. Die kommunale Wirtschaftsförderung ist Teil der Daseinsvorsorge und hat zum Ziel, durch Verbesserung und Förderung der Standortbedingungen für die Wirtschaft auch das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu fördern und zu verbessern. Die kommunale Wirtschaftsförderung umfasst auch das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 haben die Gesellschafter die OTG gegründet. Gegenstand der OTG sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags die allgemeine Regionswerbung, die Bündelung und Förderung des touristischen Angebots in den Landkreisen, der Ausbau und die Definition eines touristischen sowie abgrenzbaren Profils der Region Oberschwaben-Allgäu, die Steigerung der Attraktivität der Region Oberschwaben als Standort und Tourismusziel, die Tourismus- und Wirtschaftsförderung sowie die damit verbundenen Marketing-Aktivitäten als Ergänzung zu den Aufgaben der lokalen bzw. kommunalen Tourismusorganisationen.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben sind kommunale Daseinsaufgaben im klassischen Sinn. In Ausübung der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und des durch die Europäische Kommission anerkannten Ermessens werden auch die Aufgaben nach § 1 und 2 als Teil der Daseinsvorsorge als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eingestuft.
- (4) Soweit sich das Aufgabengebiet der OTG in den folgenden Jahren ändert, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI-Leistungen beschränkt bleibt. Dienstleistungen, welche nicht unter DAWI fallen, sind im Wirtschaftsplan und Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2

Das betraute Unternehmen (Art. 4 DAWI-Beschluss)

Betragungsempfängerin ist die OTG. Die OTG in Form einer GmbH ist eine juristische Person

des privaten Rechts, deren Gesellschafter die Landkreise Biberach, Ravensburg und Sigmaringen sowie die in der Gesellschafterliste näher bezeichneten Städte und Gemeinden sind.

§ 3

Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Art. 4 lit. a) und b), Art. 2 Abs. 7 DAWI-Beschluss)

(1) Die Gesellschafter der OTG betrauen die OTG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Zu diesen Dienstleistungen zählen insbesondere:

- die Förderung, die Unterstützung und die Stärkung der naturnahen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung des Tourismus sowie des Kur- und Gesundheitswesens in der Region Oberschwaben-Allgäu,
- die Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität der Region Oberschwaben-Allgäu als Tourismusziel und Tourismusmarke sowie des touristischen Angebots der Region Oberschwaben-Allgäu im nationalen und internationalen Raum,
- die Entwicklung, das Betreiben und das Fördern der „Marke“ Oberschwaben-Allgäu als touristisches Ziel sowie die Erarbeitung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Region als Urlaubs-, Erholungs- und Ausflugsregion,
- die Erarbeitung und Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Steigerung sowie Verbesserung des touristischen Angebots in der gesamten Region Oberschwaben-Allgäu,

-
- die Verbreitung des touristischen Angebots und Leistung von Beiträgen für einen optimierten Informationsservice für potentielle Gäste und Interessenten,
 - die Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung einer touristischen Internetseite für die Region Oberschwaben-Allgäu,
 - die Entwicklung von Marketingstrategien sowie die Erstellung, die Fortschreibung, die Umsetzung von Marketingkonzeptionen und Marketingplänen sowie Tourismus-Marketing-Kooperationen,
 - die Beteiligung an und die Einwerbung von Förderprojekten für die Tourismusregion Oberschwaben-Allgäu,
 - die Aufgabenbündelung der touristischen Maßnahmen in der Region Oberschwaben-Allgäu sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen vom Tourismus profitierenden Einrichtungen und Betrieben in der Region Oberschwaben-Allgäu,
 - die Vertretung der tourismuspolitischen Aufgaben als Klammerfunktion für die Region Oberschwaben-Allgäu gegenüber den touristischen Fach- und Dachverbänden sowie gegenüber Bund und Land.
- (2) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in § 2 Abs. 1 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.

-
- (3) Neben den in § 3 Abs. 1 aufgezählten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt die OTG darüber hinaus auch Dienstleistungen, die keine DAWI sind. Dazu zählen:
- die Vorbereitung und die Teilnahme an Messen für die Landkreise, Orte/Städte und Unternehmen aus der Region Oberschwaben-Allgäu,
 - die Realisierung und der Vertrieb von Werbeprodukten zu ausgewählten Themenaspekten,
 - die Umsetzung von gesonderten Projektaufträgen.

Diese Tätigkeiten, die keine DAWI darstellen und nicht Gegenstand dieser Betreuung sind, sind im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss entsprechend ausgewiesen.

- (4) Die Betreuung der OTG mit den im Absatz 1 näher bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Über eine anschließende Betreuung in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben werden die Gesellschafter der OTG vor Ablauf dieser Betreuung entscheiden.

§ 4

Betreuung der Internationale Bodensee Tourismus GmbH (IBT)

- (1) Die OTG ist Gesellschafter der Internationale Bodensee Tourismus GmbH (nachfolgend: IBT). Ziel der Gesellschaft ist die Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Internationalen Bodenseegebiets als Gesamtregion (Vierländerregion Bodensee) als attraktives Reiseziel im Zuständigkeitsgebiet ihrer Gesellschafter, und damit zugleich der OTG.
- (2) Die IBT wird von ihren Gesellschaftern mittels eines gesonderten Betreuungsakts mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionsmarketings betraut. Dabei liegt der Schwerpunkt der IBT

auf der Förderung des Tourismus im internationalen Bodenseegebiet durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Entwicklung, Pflege und Stärkung des touristischen Bilds der Marke Bodensee als attraktiver Ferien- und Tagungsregion. Die von der IBT im Einzelnen erbrachten DAWI und die sonstigen Tätigkeiten der IBT, die nicht als DAWI gelten, sind in dem diesem Betrauungsakt als **Anlage** beigefügten Betrauungsakt für die IBT aufgeführt. Der Betrauungsakt der IBT ist zwischen den Gesellschaftern der IBT, die den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts unterliegen, abgestimmt und zugleich untrennbarer und integraler Bestandteil des Betrauungsakts für die OTG.

- (3) Die IBT nimmt durch die in § 4 Abs. 2 beschriebenen DAWI auch einen Teil der DAWI wahr, mit denen die Gesellschafter vorliegend die OTG betrauen. Hierfür leistet die OTG ebenso wie die anderen Gesellschafter als Ausgleichsleistungen jährliche Zahlungen in Form von Zuschüssen an die IBT. Durch die vorliegende Betrauung der OTG betrauen die Gesellschafter der OTG damit zugleich die IBT. Die Gesellschafter der OTG bestätigen und bekräftigen durch die Erstreckung der Betrauung auf die IBT zugleich die der IBT bereits bislang durch ihre Gesellschafter übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- (4) Die Gesellschafter der OTG weisen die Geschäftsführung an, die beihilfenrechtlichen Rechte und Pflichten im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen, zum Vorhalten von Unterlagen und Berichterstattung sowie zur Berichterstattung im Auftrag der Gesellschafter der OTG wahrzunehmen. Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftern der OTG regelmäßig Bericht erstatten.

§ 5

Ausgleichsmechanismus, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung (Art. 4 Buchst. d), Art. 5 DAWI-Beschluss)

- (1) Für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 Abs. 1 können die Gesellschafter der OTG zur Deckung des an-

fallenden Fehlbetrags Ausgleichsleistungen an die OTG gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind neben jährlichen Zahlungen in Form von Zuschüssen alle von den Gesellschaftern der OTG gewährten Vorteile.

- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags, der von den Gesellschaftern der OTG ausgeglichen werden kann, ergibt sich aus den künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen (Jahres-) Wirtschaftsplänen der OTG. Andere Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 1 sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig auszuweisen.
- (3) Soweit die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag führt, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistung geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns aber nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die der OTG durch die Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichem Interesse entstehenden und nicht durch Einnahmen gedeckten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der OTG. Die zu berücksichtigenden Einnahmen sind solche, die mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Als angemessener Gewinn wird die Kapitalrendite (interner Ertragsatz bzw. Internal Rate of Return [IRR]) zugrunde gelegt, die ein durchschnittliches Unternehmen heranzieht, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Dauer der Betrauung erbracht werden soll.
- (5) Für Kosten, die nicht auf die Ausübung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 3 Abs. 1 zurückgehen, wird der OTG kein Ausgleich gewährt. Für Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) darstellen (§ 3 Abs. 2), die von diesem Betrauungsakt umfasst sind, muss die OTG in ihrer Buchführung die Kosten und Ein-

nahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die OTG erstellt dafür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zuzuordnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen sowie anzugeben, wie die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu der jeweiligen Tätigkeit erfolgt. Art. 5 Abs. 9 DAWI-Beschluss ist zu beachten.

- (6) Die OTG hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen („Transparenzrichtlinie“) ein.

§ 6

Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen (Art. 4 Buchst. e), Art. 6 Abs. 2 DAWI-Beschluss)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 5 keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die OTG jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafter der OTG führen regelmäßig Kontrollen zur Vermeidung von Überkompensationen durch oder tragen Sorge dafür, dass Kontrollen während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums durchgeführt werden.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation, die den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10% übersteigt, so kann die Überkompensation auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

-
- (4) Bei Überkompensationszahlungen von mehr als 10% fordern die Gesellschafter die OTG zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall werden die Parameter zur Festlegung der Ausgleichszahlung neu festgelegt.
 - (5) Die Gesellschafter der OTG sind zur Prüfung, ob die Ausgleichszahlungen sich im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Beschlusses halten und keine Überkompensation vorliegt, berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen und Berichterstattung

(Art. 8 DAWI-Beschluss)

- (1) Sämtliche Unterlagen und Nachweise, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem DAWI-Beschluss vereinbar sind, sind während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- (2) Die Unterlagen und Nachweise sind auf Verlangen der Gesellschafter an diese herauszugeben.

§ 8

Berichterstattung

(Art. 9 DAWI-Beschluss)

Auf Anforderung der Gesellschafter wird die OTG alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Berichterstattung nach Art. 9 DAWI-Beschluss erforderlich sind.

§ 9

Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Re-

gelung nicht enthalten, so berührt dies den Betreuungsakt im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 10

Hinweis auf den DAWI-Beschluss (Art. 4 Buchst. f) DAWI-Beschluss)

Der vorstehende Betreuungsakt erfolgt auf der Grundlage des DAWI-Beschlusses.

§ 11

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss/ Inkrafttreten

- (1) Dieser Betreuungsakt wurde von Stadt Bad Waldsee mit Sitzung des Gemeinderats am 24.07.2017 beschlossen.
- (2) Die Betreuung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.
- (3) Der Betreuungsakt wird der Geschäftsführung der OTG bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betreuungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Gesellschafterweisung zur Umsetzung des Betreuungsaktes

Die Geschäftsführung der OTG wird auf Grundlage entsprechenden Gesellschafterbeschlusses angewiesen, die als Anhang beigefügte Betreuung ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung umzusetzen. Die in dem Be-

trauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der OTG zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 13

Ausfertigung

Der Betrauungsakt wird ___-fach ausgefertigt; die OTG und der Landkreis und die Gemeinde (Hinweis: alle Gesellschafter der OTG sind zu berücksichtigen) erhalten je eine Ausfertigung.

Bad Waldsee, den

.....

Roland Weinschenk
Bürgermeister

Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der OTG

Die Geschäftsführung der OTG hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Bad Schussenried, den [...] [...] 2017

.....

Daniela Leipelt
Geschäftsführerin

Anlage zum Betraunungsakt für die OTG bzw. Anlage 2 zur Beschlussvorlage:

Betraunungsakt für die Gesellschafter der Internationalen Bodensee Tourismus GmbH (IBT)

Öffentlicher Auftrag
(Betauungsakt)

der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)

an die

Internationale Bodensee Tourismus GmbH, 78462 Konstanz (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch Landkreise, Städte und Gemeinden. Ziel der Gesellschaft ist die Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Internationalen Bodenseegebiets als Gesamtregion als attraktives Reiseziel insbesondere im Zuständigkeitsgebiet der Gesellschafter.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (3) Die Gesellschafter haben sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen. Dabei stehen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller Bodensee-Anrainer und die Vermarktung des Bodenseegebietes als Gesamtregion im Vordergrund. Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit bedienen sich die Gesellschafter der Gesellschaft.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Das in § 1 Abs. 1 beschriebene Ziel im Interesse der Allgemeinheit wird von der Gesellschaft auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags erbracht.
- (2) Die Gesellschafter betrauen die Gesellschaft mit der Förderung des Tourismus im internationalen Bodenseegebiet durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Entwicklung, Pflege und Stärkung des touristischen Bilds der Marke Bodensee als attraktiver Ferien- und Tagungsregion (sog. „Grundleistungen“). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1 Abs. 1. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Internationalen Bodenseegebietes als Gesamtregion als attraktives Reiseziel insbesondere im Zuständigkeitsgebiet der Gesellschafter, Einrichtung und Erhaltung einer Internet-Seite,
 2. Marktforschung und -analyse,

-
3. Zielgruppendefinition und -ansprache,
 4. Entwicklung und Vertrieb einzelner Produkte, Entwicklung von Vertriebsmodellen,
 5. gesamtraumbezogene Angebotsplanung und -koordination,
 6. Entwicklung von Marketingstrategien, grenzüberschreitende Tourismus-Marketing-Kooperationen,
 7. Initiierung von Projekten,
 8. Koordination des Außen- und Innenmarketings,
 9. Markenpolitik, Markenentwicklung und -sicherung, Lizenzvergaben, Beteiligung und Einwerbung von Förderprojekten,
 10. Erledigung aller mit den unter den Ziff. 1 bis 9 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Ziff. 1 bis 9 genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (3) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Weiter erbringt die Gesellschaft neben den Grundleistungen nach Abs. 2 folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Vermarktung und Verkauf der Bodenseeerlebniskarte im Sommer und im Winter,
 2. Organisation und Abwicklung der Messeteilnahme für Unternehmen aus dem Bodenseeraum,
 3. Erbringung von Dienstleistungen,
 4. Abwicklung gesonderter Projektaufträge.
- Diese Dienstleistungen sind im Jahresabschluss und im Wirtschaftsplan entsprechend ausgewiesen.
- (5) Die Betrauung nach § 2 Abs. 2 erfolgt zum 1. Januar 2017 und ist befristet bis zum Ende des Jahres 2026 (10 Jahre). Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht werden die Gesellschafter möglichst frühzeitig befinden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der Gesellschaft als Ausgleichsleistung jährliche Zahlungen in Form von Zuschüssen. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen der Gesellschafter ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Gesellschafter beschließen über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (6) Die Gesellschaft hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 (sog. „Transparenzrichtlinie“) ein.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Dabei führt die Gesellschaft auch den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der von den Gesellschaftern gewährten Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Berichterstattung (Zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf deren Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen können.

§ 7

Künftige Anpassungen

- (1) Soweit die in § 2 Abs. 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 8

Hinweis auf Gremienentscheidungen

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter. Für die Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) wurde dieser Betrauungsakt von der Gesellschafterversammlung der OTG in der Sitzung am 30. November 2016 beschlossen. Sämtliche Gesellschafter der OTG haben der Betrauung der OTG und damit auch der Gesellschaft durch Beschlussfassung in den jeweils zuständigen Gremien zugestimmt.

Die Geschäftsführung der OTG wurde von ihren Gesellschaftern angewiesen, den Betrauungsakt der Geschäftsführung der Gesellschaft bekanntzugeben. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts gegenüber der Geschäftsführung der OTG unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Bad Schussenried, den

Daniela Leipelt
Geschäftsführerin